

A n t r a g

des Ausschusses für Personal, Rechtsangelegenheiten und Konsumentenschutz vom 30. November 1983, AZ. 158, betreffend Regelung der Prostitution in Wien (Wiener Prostitutionsgesetz)

Der Landtag wolle beschließen:

*Gesetz vom über die Regelung der Prostitution in
Wien (Wiener Prostitutionsgesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

G e l t u n g s b e r e i c h

S 1. Die Anbahnung und die Ausübung der Prostitution im Gebiet der Stadt Wien unterliegen unbeschadet strafgesetzlicher und gesundheitspolizeilicher Regelungen des Bundes den Bestimmungen dieses Gesetzes.

B e g r i f f s b e s t i m m u n g e n

S 2. (1) Prostitution im Sinne dieses Gesetzes ist die Duldung sexueller Handlungen am eigenen Körper oder die Vornahme sexueller Handlungen, soweit Gewerbsmäßigkeit vorliegt.

(2) Anbahnung der Prostitution liegt vor, wenn jemand durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit erkennen lässt, Prostitution ausüben zu wollen.

(3) Gewerbsmäßigkeit liegt vor, wenn die Anbahnung, Duldung oder Handlung wiederholt zu dem Zweck erfolgt, sich eine, wenn auch nicht regelmäßige Einnahme zu verschaffen.

V e r b o t s b e s t i m m u n g e n

S 3. Die Prostitution darf nicht angebahnt oder ausgeübt werden von

1. minderjährigen Personen;
2. Personen, gegen deren Prostitutionsausübung pflegschaftsbehördliche Bedenken bestehen.

B e s c h r ä n k u n g d e r A n b a h n u n g d e r P r o s t i t u t i o n

§ 4. (1) Die Anbahnung darf nicht in aufdringlicher Weise erfolgen.

(2) In religiösen Zwecken gewidmeten Gebäuden, in Schulen, Jugendheimen, Jugendzentren, auf Kinder- und Jugendspielplätzen, in Heil- und Pflegeanstalten, Kasernen, Bahnhöfen und Stationen (Stationsgebäuden) öffentlicher Verkehrsmittel sowie in der unmittelbaren Nähe aller dieser Örtlichkeiten ist die Anbahnung verboten.

(3) Soweit es im Interesse der Öffentlichkeit oder unbeteiligter Personen notwendig ist, kann die Behörde zusätzlich zeitliche oder örtliche Beschränkungen für alle Arten der Anbahnung verfügen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Wahrnehmbarkeit der Anbahnung durch die Öffentlichkeit, insbesondere auch durch Kinder und Jugendliche, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ein zumutbares Ausmaß nicht übersteigt.

(4) Zur Abwehr oder Beseitigung störender Mißstände können die gemäß Abs. 3 getroffenen Anordnungen geändert und ergänzt werden.

B e s c h r ä n k u n g d e r P r o s t i t u t i o n

§ 5. (1) Die Ausübung der Prostitution in Wohnungen ist verboten. Gleiches gilt für andere Räume eines Gebäudes, wenn sie keinen unmittelbaren und gesonderten Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche aus aufweisen.

(2) Das Verbot bezieht sich nicht auf die Unterkunft (Wohnung) derjenigen Person, welche die Dienstleistung einer die Prostitution ausübenden Person in Anspruch nimmt (Hausbesuch).

(3) Vom Verbot nach Abs. 1 sind Gebäude ausgenommen, deren Wohnungen ausschließlich von Personen benutzt oder bewohnt werden, die die Prostitution ausüben, sofern die Gebäude einen unmittelbaren und gesonderten Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche aus aufweisen.

(4) Die Behörde hat die Ausübung der Prostitution in Gebäuden bzw. Gebäudeteilen zu untersagen, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft vor unzumutbarer Belästigung oder aus anderen öffentlichen

Rücksichten, insbesondere auch bezüglich des Jugendschutzes, erforderlich ist. Das gleiche gilt, wenn die äußere Kennzeichnung eines Gebäudes (Gebäudeteiles) in aufdringlicher Weise erfolgt und trotz behördlicher Aufforderung nicht auf ein für die örtlichen Verhältnisse zumutbares Ausmaß abgeändert wird.

(5) Die zur Ausübung der Prostitution verwendeten Gebäude bzw. Gebäudeteile müssen Sicherheitsvorkehrungen aufweisen, die einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen sowie dem Entstehen eines Brandes vorbeugen. Die näheren Vorschriften über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere über die Bezeichnung der notwendigen Verbindungswege (Fluchtwege), der Notbeleuchtung und der Brandschutzeinrichtungen, werden von der Behörde durch Verordnung erlassen. Die Behörde kann nötigenfalls den Eigentümer zur Einrichtung solcher Sicherheitsvorkehrungen unter Gewährung einer angemessenen Frist verhalten. Wird dem Auftrag nicht fristgerecht entsprochen, ist die weitere Verwendung des Gebäudes bzw. des Gebäudeteiles zur Ausübung der Prostitution verboten.

M e l d e p f l i c h t

§ 6. (1) Personen, die die Prostitution ausüben wollen, haben dies persönlich bei der Behörde (§ 9 Abs. 3) zu melden. Die Meldung hat Vor- und Familiennamen, alle früheren Familiennamen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Wohnadresse und eine allfällige Anschrift im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 3 zu enthalten.

(2) Personen, die die Prostitution ausüben, haben unbeschadet der Verpflichtungen nach dem Meldegesetz 1972 der Behörde alle Änderungen im Sinne des Abs. 1 binnen einer Woche anzugeben.

(3) Die von der Behörde entgegengenommenen Meldungen und Anzeigen sind dem Magistrat der Stadt Wien - Gesundheitsamt bekanntzugeben.

U n t e r b r e c h u n g u n d B e e n d i g u n g d e r P r o s t i t u t i o n

§ 7. (1) Personen, die die Meldung gemäß § 6 Abs. 1 erstattet haben, steht es frei, der Behörde die Unterbrechung oder

die Beendigung der Ausübung der Prostitution zu melden.

(2) Die Meldung der Unterbrechung muß einen bestimmten Zeitraum bezeichnen.

(3) § 6 Abs. 3 findet Anwendung.

(4) Nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung der Prostitution sind die Aufzeichnungen gemäß den §§ 6 und 7 zu vernichten.

S t r a f b e s t i m m u n g e n

§ 8. (1) Wer die Prostitution anbahnt oder ausübt

1. entgegen den Verbotsbestimmungen des § 3,
2. ohne daß eine Meldung gemäß § 6 Abs. 1 vorliegt,
3. während eine Unterbrechung gemeldet ist oder nachdem die Beendigung gemeldet wurde (§ 7 Abs. 1),
4. für bzw. in Wohnungen oder Räumlichkeiten, in denen die Ausübung der Prostitution gemäß § 5 Abs. 1, 4, 5 oder gemäß § 9 Abs. 5 verboten ist,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 5 000 S bis 50 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen, im Falle der Wiederholung mit einer Geldstrafe von 10.000 S bis 100 000 S, bei Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu acht Wochen, zu bestrafen.

(2) Den Strafandrohungen gemäß Abs. 1 unterliegt auch, wer als Eigentümer (Miteigentümer) oder Verfügungsberechtigter eines Gebäudes oder Gebäudeteiles

1. es unterläßt, nach einer Untersagung im Sinne des § 5 Abs. 4 oder nach Eintritt der im § 5 Abs. 5 letzter Satz enthaltenen Rechtsfolge für die Einstellung der Prostitutionsausübung zu sorgen,
2. die gemäß § 5 Abs. 5 ergangenen rechtskräftigen behördlichen Aufträge nicht erfüllt,
3. die Ausübung der Prostitution entgegen dem Verbot gemäß § 9 Abs. 5 zuläßt.

(3) Wer die Verwaltung eines Gebäudes ausübt, ist anstelle des Eigentümers (Miteigentümers) für Verwaltungsübertretungen nach Abs. 2 verantwortlich, wenn die Tat (Unterlassung) ohne Veranlassung und Vorwissen des Eigentümers (Miteigentümers) begangen wurde. Der Eigentümer ist neben dem Verwalter verantwortlich, wenn

er es bei dessen Auswahl oder Beaufsichtigung an der nötigen Sorgfalt fehlen ließ.

(4) Ferner begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

1. den im § 4 Abs. 1 und 2 enthaltenen Vorschriften oder den durch Verordnung oder Bescheid auf Grund des Gesetzes (§ 4 Abs. 3 und 4) vorgeschriebenen Beschränkungen zuwiderhandelt,
2. sonstige nach § 6 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeigen nicht fristgerecht erstattet,

und ist mit einer Geldstrafe bis zu 15 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

S c h l u ß - u n d Ü b e r g a n g s - b e s t i m m u n g e n

§ 9. (1) Dieses Gesetz tritt mit Beginn des siebenten, auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 28. Feber 1975, mit dem der Bundespolizeidirektion Wien die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung ortspolizeilicher Verordnungen auf dem Gebiete der Sittlichkeitspolizei übertragen wird, LGBI. für Wien Nr. 19/1975, außer Kraft.

(3) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben, mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens, im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen. Für die Dauer der Geltung der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 16. April 1968, LGBI. für Wien Nr. 27, mit der die Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei und der Sittlichkeitspolizei auf die Bundespolizeidirektion Wien übertragen wird, ist diese die erinstanzlich zuständige Behörde mit Ausnahme der Vollziehung der Bestimmungen des § 5 Abs. 5. Die Vollziehung der Strafbestimmungen obliegt in erster Instanz der Bundespolizeidirektion Wien.

(4) Vor Erlassung von Verordnungen gemäß § 4 Abs. 3 und Untersagungen gemäß § 5 Abs. 4 ist die zuständige Bezirksvertretung anzuhören.

(5) Die Ausübung der Prostitution ist jedoch auch in Räumen, die einen unmittelbaren und gesonderten Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche aus aufweisen (§ 5 Abs. 1 zweiter Satz) dann

verboten, wenn diese am Tage der Beschußfassung dieses Gesetzes ungenützt sind.

(6) Auf Grund der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien über die sittlichkeitspolizeiliche Regelung der Prostitution vom 13. Feber 1975, Amtsblatt der Stadt Wien vom 15. Mai 1975, Heft 20, mit Bescheid vorgeschriebene Beschränkungen gelten als Beschränkungen im Sinne des § 4 Abs. 3 bis zu einer Änderung weiter."

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Erlassung neuer Rechtsvorschriften zur Regelung der Prostitution wurde zunächst durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 6. Oktober 1973, VfSlg. Nr. 7151, notwendig, welches den § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 89 (kurz als Landstreichergesetz bekannt und bezeichnet), als "nicht mehr der geltenden Rechtsordnung angehörend" feststellte. Mit Ablauf des 31. Dezember 1974 wurde gemäß Art. XI Abs. 2 Z. 8 des Strafrechtsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 422/1974, dieses Gesetz, soweit es noch in Geltung stand, ausdrücklich aufgehoben. Auch das neue Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, unterwirft die Ausübung der Prostitution an sich keiner Strafsanktion, enthält aber Strafbestimmungen gegen gewisse Begleiterscheinungen wie etwa die Förderung gewerbsmäßiger Unzucht (§ 215), die Zuhälterei (§ 216) oder die Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten (§§ 178 und 179). Diese Neuorientierung der Bundesvorschriften zur Prostitution und zu den gerichtlich strafbaren Handlungen in ihrem Umfeld wurde durch eine gesundheitspolizeiliche Anordnung ergänzt. Mit Verordnung vom 9. Mai 1974, BGBl. Nr. 314/1974, erließ der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz Bestimmungen über die gesundheitliche Überwachung von Personen, die mit ihrem Körper gewerbsmäßig Unzucht treiben.

Wie in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage über das neue Strafgesetzbuch (30 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP. Fassung 16. November 1971, Seite 341 und 361) ausdrücklich festgehalten ist, soll die Ausübung der Prostitution auch künftig keine gerichtlich strafbare Handlung darstellen. Es fällt somit nach wie vor in den Wirkungsbereich der Verwaltungsbehörde, Prostituierte zu bestrafen oder die Prostitution bei Befolgung bestimmter polizeilicher Anordnungen zu dulden (Seite 342 der Erläuterungen zur Regierungsvorlage).

Die einzelnen Landesgesetzgeber haben in der Folge zum Teil unterschiedliche Bestimmungen über die Ausübung der Prostitution für ihren Wirkungsbereich erlassen.

In Wien wurde eine auf die Bestimmungen der §§ 76 Z. 8 und 108 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien gestützte Verordnung des Magistrats der Stadt Wien über die sittlichkeitspolizeiliche Regelung der Prostitution vom 13. Februar 1975, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 20/1975, erlassen. Die verfassungs- und organisationsrechtlich gebotenen Rechtsakte zur Übertragung der Vollziehungszuständigkeiten waren bereits mit der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 16. April 1968, mit der die Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei und der Sittlichkeitspolizei auf die Bundespolizeidirektion Wien übertragen wird, LGB1. für Wien Nr. 27/1968, gesetzt worden, bzw. wurden durch das Gesetz vom 28. Februar 1975, LGB1. für Wien Nr. 19/1975, mit dem der Bundespolizeidirektion Wien die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung ortspolizeilicher Verordnungen auf dem Gebiete der Sittlichkeitspolizei übertragen wird, ergänzt.

Mit dieser Verordnung vom 13. Februar 1975, die im wesentlichen den sogenannten "Straßenstrich" regelte, wurde bis vor einigen Jahren das Auslangen gefunden. Die nunmehrige Neuregelung auf formeller Gesetzesstufe ist wegen der seit einiger Zeit immer mehr um sich greifenden sogenannten Wohnungsprostitution notwendig geworden. Diese wird in Wohnungen ausgeübt, die zum Zweck der Prostitution in beliebiger Wohnlage gemietet oder erworben werden. Obwohl es nicht in jedem Fall zu Belästigungen kommt, haben die Beschwerden von Wohnparteien in Häusern, in denen sogenannte "Hostessen" arbeiten, nunmehr ein solches Ausmaß erreicht, daß es zu einem generellen Verbot der Prostitution in Wohnungen kommen muß.

Ein Verbot der Wohnungsprostitution ohne zusätzliche Regelung würde nur zu einem unerwünschten Anwachsen der Straßenprostitution führen. Es war daher zu überlegen, wo und in welcher Form die Prostitution weiter erlaubt sein soll. Einer Bordelllösung wurde in Wien aus mehreren Gründen nicht nähergetreten. Bordelle sind nur scheinbar die bequemste Lösung der Prostitutionsfrage: Das Beispiel ausländischer Großstädte und einiger anderer österreichischen Landeshauptstädte zeigt, daß die Bordelllösung

nicht geeignet ist, die Probleme rund um die Prostitution in den Griff zu bekommen. Bordelle würden außerdem die Prostituierten in ein direktes wirtschaftliches und persönliches Abhängigkeitsverhältnis zwingen, das vom gesellschaftspolitischen und humanitären Aspekt aus grundsätzlich abzulehnen ist.

Der vorliegende Entwurf erlaubt daher die Prostitution außer in Beherbergungsbetrieben (Hotels) auch in Häusern, die nur von Prostituierten benutzt oder bewohnt werden. Die Bestimmung, daß Gebäude und Gebäudeteile, in denen Prostitution erlaubt ist, einen direkten und gesonderten Zugang von der Straße her haben müssen, ist notwendig, damit Belästigungen von Wohnparteien durch Begegnungen im Haus oder auch nur im Hausflur in Zukunft ausgeschlossen sind. Von einem besonderen Bewilligungsverfahren für Häuser, in denen Prostitution ausgeübt werden darf, wurde Abstand genommen, jedoch müssen diese Häuser im Interesse der Bewohner, der hausfremden Besucher und der Nachbarschaft, zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen aufweisen. Sollte es sich im Einzelfall zum Schutz der Nachbarschaft oder aus anderen öffentlichen Rücksichten als notwendig erweisen, die Anbahnung im örtlichen oder zeitlichen Ausmaß einzuschränken oder die Ausübung der Prostitution in bestimmten Gebäuden oder Gebäudeteilen zu untersagen, hat die Behörde diesbezügliche Verfügungen zu treffen.

Ziel des neuen Landesgesetzes ist es, Personen, die die Prostitution ausüben, nicht in die Illegalität zu drängen (Wegfall des Heiratsverbotes) und ihnen außerdem die Möglichkeit zu erleichtern, durch die Beibehaltung der persönlichen Unabhängigkeit (keine Bordelllösung), die Prostitution wieder aufzugeben zu können.

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt die Prostitution in Wien in einer für die heutige Zeit durchaus vertretbaren Form. Er ist geschlechtsneutral gehalten; die Bestimmung, daß nicht mehr als zwei Prostituierte beisammenstehen dürfen, ist weggefallen. Es ist ein Gesetz, das dem normalen Sittlichkeitsempfinden der Menschen gerecht wird, jedoch keine in der Praxis undurchführbaren Bestimmungen enthält.

Z u d e n e i n z e l n e n B e s t i m m u n g e n

Zu § 1: Die Bestimmung stellt klar, daß für die Anbahnung und Ausübung der Prostitution zusätzlich zu den bundesgesetzlichen Vorschriften (Strafgesetzbuch, BGBI. Nr. 60/1974, Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 9. Mai 1974, BGBI. Nr. 314/1974) auch die Bestimmungen dieses Landesgesetzes als ein weiterer eigener Rechtsbereich zu beachten sind.

Zu § 2: Diese Bestimmungen bringen gesetzeseigene Begriffsbestimmungen der Prostitution, der Anbahnung und der Gewerbsmäßigkeit.

Zu § 3: Hier sind jene Verbote bestimmt, durch die gewisse Personen von der Ausübung der Prostitution ausgeschlossen bleiben sollen. Bei Minderjährigen ist es zweifellos ein berechtigtes Anliegen des Gesetzgebers, die frühzeitige Aufnahme dieser Tätigkeit zu erschweren. Entmündigten Personen bzw. Personen, denen ein Sachwalter beigestellt wird, sollen von der Prostitution ausgeschlossen sein, wenn ihnen vom zuständigen Pflegschaftsgericht insbesondere die Fähigkeit, die Risiken und Gefahren der Prostitution voll abschätzen zu können, abgesprochen wird.

Angaben über allfällige Beschränkungen der Handlungsfähigkeit im Sinne des § 3 Ziffer 2 werden anlässlich der Meldung (§ 6) auch erfragt werden. Die Behörde wird verneinendenfalls jedoch nur bei augenscheinlichen Bedenken ihr Ermittlungsverfahren darauf abstellen.

Zu § 4: Abs. 1 und 2 enthalten jene Anbahnungsbeschränkungen, die kraft Gesetzes unmittelbar wirken. Abs. 3 und 4 ermächtigt die Behörde erforderlichenfalls Beschränkungen für alle Arten der Anbahnung zu verfügen bzw. getroffene Anordnungen zu ändern.

Zu § 5: Diese Bestimmungen enthalten wesentliche Neuerungen. In Wohnungen ist demnach die Ausübung der Prostitution verboten. Auch in "Hintertrakten", aufgelassenen Werkstätten in Höfen, die nur durch das "Vorderhaus" zugänglich sind, ist die Prostitution verboten.

Gestattet ist die Prostitution jedoch in Gebäuden, deren Wohnungen ausschließlich von Prostituierten benutzt oder bewohnt werden sowie in anderen Räumen eines Gebäudes, sofern das Gebäude bzw. die Räume (Lokale) einen unmittelbaren und gesonderten Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche aus aufweisen.

Es ist somit ausgeschlossen, daß im "Vordertrakt" eines Hauses Prostitution ausgeübt werden darf, die Wohnparteien des "Hintertraktes" bei einem gemeinsamen Hauseingang jedoch weiterhin nicht vor etwaigen Belästigungen geschützt sind.

Wenn es durch die besondere Lage des Gebäudes (Gebäudefteiles) aus öffentlichen Rücksichten oder zum Schutz der Nachbarschaft vor unzumutbaren Belästigungen erforderlich ist, kann die Behörde die Ausübung der Prostitution im konkreten Objekt untersagen. Darunter ist auch zu verstehen, daß die Ausübung der Prostitution in Gebäudefteilen zu untersagen ist, wenn durch die örtlichen Gegebenheiten (z.B. sanitäre Anlagen außerhalb der für die Prostitution genützten Räumlichkeiten) der Zweck dieses Gesetzes - Schutz der Wohnparteien vor Belästigungen - nicht gewährleistet ist.

Grundsätzlich muß ein Haus, in dessen Wohnungen oder Räumlichkeiten Prostitution ausgeübt wird, wie jedes andere Haus den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen für Wohnhäuser entsprechen. Zum Schutz der hausfremden Besucher und der Nachbarschaft kann die Behörde Maßnahmen anordnen, die über das normale Ausmaß hinausgehen. In Betracht kommt z.B. die Bezeichnung der Fluchtwege, die Einrichtung einer Notbeleuchtung im Stiegenhaus bzw. auf den Gängen, das Anbringen von Feuerlöschgeräten.

Zu § 6: Die persönliche Meldung mit dem im § 6 beschriebenen Inhalt ist die Grundlage der gesetzmäßigen Ausübung der Prostitution. Die persönliche Anwesenheit wird verlangt, um die Freiwilligkeit dieser Handlung zu gewährleisten. Eine gegenteilige nachhaltige Beeinflussung kann jedoch nicht Aufgabe der Behörde sein. Die Verpflichtung zur Meldung gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz über die gesundheitliche Überwachung von Personen, die mit ihrem Körper gewerbsmäßige Unzucht treiben, besteht für sich weiter. Die Aufgabe ist von der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) wahrzunehmen. Die entsprechende Koordination ist durch § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 gegeben. Im übrigen wird der durch die Verwaltungsverfahrensgesetze

vorgeschriebene Vorgang weiterhin stattfinden. Er besteht im wesentlichen aus der Aufnahme einer Niederschrift gemäß § 14 AVG über die Erklärung des Vorhabens und aus einem schriftlichen Bescheid, mit welchem die Erklärung zur Kenntnis genommen wird. Gleichzeitig erhält die Person, die sich zur Ausübung der Prostitution anmeldet, eine schriftliche Information darüber, welche bundesgesetzlichen und landesgesetzlichen Bestimmungen für Prostituierte Geltung haben.

Zu § 7: Die Beendigung der Prostitution kann jederzeit angezeigt werden. Die Meldung der Unterbrechung für einen bestimmten Zeitraum entspricht einem Bedürfnis der Praxis und erleichtert auch die gesundheitsbehördliche Überwachung. In Anlehnung an die im Verwaltungsstrafgesetz vorgesehene Tilgungsfrist sollen die Aufzeichnungen über die ehemalige Prostitutionsausübung nach fünf Jahren vernichtet werden.

Zu § 8: Die Verwaltungsstrafbestimmungen sind zwecks besserer Deutlichkeit nicht in Form einer Blankettstrafandrohung, sondern in den jeweiligen Tatbildbeschreibungen enthalten. Wer demnach die Prostitution gesetzwidrig unter den in § 8 Abs. 1 Z. 1 bis 3 beschriebenen Umständen ausübt, macht sich ebenso strafbar wie jene Personen, die - wenn sie auch persönlich gemäß § 3 nicht ausgeschlossen sind - die Prostitution in Wohnumgängen entgegen den maßgeblichen Verbotsbestimmungen des § 5 ausüben oder anbahnen. Für den Fall der Wiederholung, d.h. für den Fall des Vorliegens einer rechtskräftigen Bestrafung wegen einer solchen Verwaltungsübertretung, sind bei der neuerlichen Bestrafung verdoppelte Strafsätze nach Maßgabe der sonstigen Strafbemessungsvorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes anzuwenden.

In diesem Strafrahmen fallen auch Eigentümer (Miteigentümer) bzw. unter bestimmten Voraussetzungen auch Verwalter eines Gebäudes, die es unterlassen, die Prostitution nach einer Untersagung im Sinne des § 5 Abs. 4 zu unterbinden, bzw. für die Einhaltung der gemäß § 5 Abs. 5 ergangenen behördlichen Aufträge zu sorgen oder nach Eintritt der im § 5 Abs. 5 letzter Satz enthaltenen Rechtsfolge für die Einstellung der Prostitution zu sorgen. Abs. 3 ist dem § 135 Abs. 3 der Bauordnung für Wien nachgebildet.

Die Strafandrohungen des Abs. 4 sollen die sonstigen Vorschriften des Gesetzes wirksam absichern.

Zu § 9: Die Vollziehung der Regelungen über die Überwachung und Kontrolle der Prostitution (ausgenommen der gesundheitspolizeilichen Angelegenheiten) wird in Wien seit jeher von der Sicherheitsbehörde ausgeübt. Diese Übung soll mit Ausnahme der Vollziehung der Bestimmungen des § 5 Abs. 5 beibehalten werden. Dabei muß zwischen den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches und jenen des übertragenen Wirkungsbereiches unterschieden werden. Diese (insbesondere das Verwaltungsstrafverfahren) können nach den Vorschriften des Art. 97 Abs. 2 B-VG, jene nach den Vorschriften des Art. 118 Abs. 7 B-VG übertragen werden.